Gemeindetag Baden - Württemberg

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Gremium	zu TOP	BU	Anlagen	Bearbeitung	AZ	Datum
Landesvorstand 26.04.2017	9	17/39		Heidi Schmid	G 1001.2; 855.55	07. 04.2017

Kartellverfahren Rundholzvermarktung - Sachstand nach OLG Entscheidung

1. Beschlussvorschlag

1. Der Landesvorstand nimmt die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit großem Bedauern zur Kenntnis. Er stellt zugleich fest, dass damit der Fortbestand des Einheitsforstamtes nun gerichtlich untersagt wurde und dies eine Weiterentwicklung der Forstverwaltung unumgänglich macht.

2. Es wird zudem erkannt, dass alle waldbesitzenden Kommunen in der kommenden Zeit eine Entscheidung zur zukünftigen Bewirtschaftung des eigenen Forstbetriebes zu treffen haben werden.

3. Der Landesvorstand teilt die Auffassung, dass auf Grund des Schadenersatzrisikos nicht bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens mit einer Umorganisation im Forstbereich zugewartet werden sollte. Weiter wird die Wichtigkeit des Personals, das im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft beschäftigt ist, betont. Die von der Entscheidung betroffenen Beschäftigten dürfen nicht weiter im Unklaren gelassen werden, was ebenfalls den Beginn der notwendigen Weiterentwicklung begründet.

4. Das Land wird aufgefordert, gemeinsam und in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden eine Lösung für alle Waldbesitzarten zu erarbeiten und die dazu notwendigen Schritte einzuleiten. Es sind gemeinsame Handlungsoptionen zu erarbeiten und die landesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu deren Umsetzung zu schaffen.

5. Das Land wird ferner aufgefordert, die finanzielle Förderung der Gemeinwohlsfunktion im Kommunal- und Privatwald auch in Zukunft sicherzustellen.

6. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, das Verfahren weiter zu begleiten und eine bestmögliche Information und Interessenvertretung für die Mitglieder sicherzustellen.

2. Vorberatung

Diverse seit Beginn des Verfahrens. Zuletzt in der Sitzung des Landesvorstands am 06.12.2016 (BU 16/147).

3. Kosten

3.1 für Städte und Gemeinden

Bisher nicht absehbar, allerdings werden die Aufwendungen für die kommunalen Waldeigentümer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wesentlich höher als bisher.

3.2 für den Gemeindetag

Keine.

4. Begründung

Am 15.03.2017 hat das OLG Düsseldorf seine Entscheidung im Kartellverfahren Rundholzvermarktung bekannt gegeben. Die Richter gaben dem Bundeskartekartellamt auf ganzer

Linie Recht. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass weder die Argumente des Gemeinwohls noch die Änderung des Bundeswaldgesetzes das Verfahren zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg wenden konnten. Diese Entscheidung ist das Aus des bewährten Einheitsforstamtes baden-württembergischer Prägung mit einem Förster als Ansprechpartner für alle Waldbesitzarten.

Neben der Entscheidung des OLG stellt das kürzlich novellierte Bundeswaldgesetz das Land, die Landkreise, Städte- und Gemeinden vor die Aufgabe, eine zukunftsfähige Forstorganisation für die Betreuung aller Waldbesitzarten (Staatswald, Kommunalwald und Privatwald) zu entwickeln. Das geänderte Bundeswaldgesetz fordert einen diskriminierungsfreien Zugang für Dritte ab dem ersten Hektar auf den Forstmarkt. Das bedeutet für die Zukunft, dass eine institutionelle Förderung nicht mehr möglich ist und das Land den Kommunen die kompletten Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung stellen muss. Dies macht eine Änderung der bisherigen Forstorganisation unumgänglich.

Da die Auffassung des Kartellamtes bestätigt wurde, ergibt sich aus dem weiteren Verfahren ein Schadenersatzrisiko, dass nicht nur das Land Baden-Württemberg sondern auch die anderen Waldbesitzer betreffen kann. Beim Holzverkauf wird es auf rund 20 Mio. Euro jährlich geschätzt. Im Bereich der forstlichen Dienstleistungen ist das Schadenersatzrisiko schwer abschätzbar, besteht jedoch ebenso.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf im Kartellrechtsverfahren zusammengefasst:

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 15.03.2017 einen Beschluss gefasst, dessen Inhalte nachfolgend komprimiert dargestellt werden:

1. Die bestehende Verpflichtungserklärung zur gemeinsamen Rundholzvermarktung aus dem Jahr 2008 wird aufgehoben.

2. Für kommunale und private Forstbetriebe und forstliche Zusammenschlüsse mit einer Größe über 100 ha darf das Land kein Holz mehr verkaufen und nicht fakturieren, kein Holz auszeichnen, keine Holzerntemaßnahmen betreuen, kein Holz aufnehmen und keine Holzlisten drucken.

3. Diese Tätigkeiten dürfen auch nicht durch Personen erbracht werden, die in einem Fach- und/ oder Dienstverhältnis zum Land stehen oder dem Land gegenüber eine Informationspflicht haben oder vom Land Informationen zu holzmarktrelevanten Sachverhalten erhalten. Dazu zählen explizit auch die Landrätinnen und Landräte.

4. Die im Landeswaldgesetz gesetzlich definierten Tätigkeiten der jährlichen Betriebsplanung, der forsttechnischen Betriebsleitung und des forstlichen Revierdienstes dürfen für die unter Ziffer 2 genannten Waldbesitzer nicht mehr von Personen durchgeführt werden, die gleichzeitig Staatswald bewirtschaften oder Zugang zu holzmarktrelevanten Informationen aus Holzverkäufen des Landes haben.

5. Das Land darf ferner nicht die Vorstellung erwecken, dass für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung sowie für die Durchführung der periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) durch die kommunalen Waldbesitzer selbst die Einrichtung eines körperschaftlichen Forstamtes Voraussetzung sei.

6. Dem Land wird untersagt, für die o.g. forstlichen Betreuungstätigkeiten den kommunalen und privaten Waldbesitzern nicht kostendeckende Angebote zu unterbreiten. Damit ist die bisherige institutionelle Förderung der nichtstaatlichen Waldbesitzer nicht mehr möglich.

7. Schließlich werden dem Land die Kosten des Verfahrens auferlegt.

8. Der Beschluss des OLG Düsseldorf lässt explizit die Rechtsbeschwerde zu.

Das OLG Düsseldorf anerkennt die Freistellung der forstlichen Tätigkeiten vom Kartellrecht auf nationaler Ebene im geänderten § 46 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes, sieht aber für den Bundesgesetzgeber keine Regelungskompetenz auf europäischer Ebene, so dass der Ab-

satz 2 des geänderten Bundeswaldgesetzes als europarechtswidrig bewertet wurde und daher nicht zu beachten sei.

Zusammengefasst wird durch diesen Beschluss des OLG Düsseldorf die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom 09. Juli 2015 vollumfänglich bestätigt.

Vorgehen des Landes Baden-Württemberg

Direkt nach der Entscheidung des OLG fanden Spitzengespräche des Ministers für den Ländlichen Raum, Herrn Peter Hauk MdL und den Präsidenten der Kommunalen Landesverbände zum weiteren Vorgehen statt. Hier wurde vereinbart, dass eine Lösung „aus einem Guss" für alle Waldbesitzer gemeinsam erarbeitet werden soll. Außerdem wird das Land Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen.

Da der Zeitrahmen bis zur letztinstanzlichen Entscheidung nicht absehbar ist, im Bereich Holzverkauf ein erhebliches Schadenersatzrisiko für das Land (und ggf. auch die kommunalen Waldbesitzer) besteht, das Bundeswaldgesetz Änderungen auch im Landeswaldgesetz notwendig macht und vor allem das Forstpersonal in den Kommunen aber auch in der freien Wirtschaft verlässliche Perspektiven braucht, werden die forstlichen Strukturen nicht so bleiben können, wie sie gegenwärtig sind.

Es soll daher parallel zum weiteren Rechtsstreit und in Umsetzung des Koalitionsvertrages eine Neuorganisation der Forstverwaltung unter Einbindung aller Beteiligten angegangen werden.

Das Land strebt die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald an. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für die Kommunen nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes entsprechend geschaffen werden. Ziel des Landes ist es, am Ende ein flächendeckendes Angebot für alle Waldbesitzer zu gewährleisten und die Vorgabe des diskriminierungsfreien Zugangs auch für Dritte auf den Markt forstlicher Dienstleistungen zu ermöglichen.

Zeitplanung

Bis zur Sommerpause sollen Arbeitsgruppen unter Beteiligung aller Akteure (verschiedene Ministerien und Kommunalen Landesverbände) Eckpunkte für eine neue Forstorganisation ausarbeiten. Nach der Sommerpause soll ein Umsetzungsprojekt starten, das Mitte 2019 beendet sein soll. Zu diesem Zeitpunkt soll die AöR für den Staatswald ihre Arbeit beginnen und die zukunftsfähige Forststruktur für den Kommunal- und Privatwald ebenso geschaffen sein.

<u>Bedeutung für die Kommunen:</u>

- Das bisherige System wird geändert.
- Die Kosten für die Städte und Gemeinden werden voraussichtlich deutlich steigen, da Echtkostenberechnung gefordert wird.
- Für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden sollen verschiedene Wege der Bewirtschaftung geöffnet werden, die im Einzelfall bewertet werden müssten. (Je nach Waldgröße: eigenes Personal, Kooperation, Einkauf von Dienstleistungen...).
- Eine Bewertung für jede einzelne Kommune wird unerlässlich und kann im Einzelfall sehr komplex sein.

Fazit:
Das Verfahren wird weiter mit großer Sorgfalt begleitet. Ziel ist, bei den Verhandlungen zu den Eckpunkten der neuen Forstorganisation für die Kommunen ein bestmögliches Ergebnis zu erreichen. Die transparente Interessensvertretung für die Mitglieder steht im Vordergrund. Bis zum Sommer werden die Rahmenbedingungen klarer erkennbar sein. Eine Handlungsempfehlung kann erst dann gegeben werden. Der Gemeindetag beabsichtigt ein breit angelegtes Informationsangebot für seine Mitglieder zu starten.